

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV und zu den Versorgungsbedingungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land (§ 8 Wasserversorgungssatzung) gültig ab 01.01.1995

- (1) Grundstücke im Sinne der Wasserversorgungssatzung sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften anzuwenden.
- (2) Jeder Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Wasserversorgungsverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) ein Lageplan mit den Seitenmaßen, Eintragungen des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlußleitung und Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstücks,
 - b) Schemazeichnung vom Leitungssystem der Hausinstallation mit Angabe der Rohrdurchmesser und Darstellung der gem. DIN 1988 vorzusehenden Sicherungsarmaturen. Nach besonderer Anforderung ist eine Wasserbedarfsberechnung zu erstellen.
 - c) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - d) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des ermittelten Wasserbedarfs,
 - e) Angaben über eine etwaige Anlage zur Gewinnung von Eigenwasser bzw. zur Nutzung von Dachablaufwasser,
 - f) im Falle des § 3 der Wasserversorgungssatzung die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.
- (3) Trinkwasserleitungsanlagen in Gebäuden und Grundstücken (Hausinstallationen) dürfen nur durch zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instandgesetzt werden. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der DIN 1988, "Techn. Regeln für Trinkwasserinstallation" (TRWI) auszuführen.
- (4) Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers kann durch einen zugelassenen Installateur an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Verlangt der Grundstückseigentümer Anschluß und Inbetriebnahme durch den Verband, hat er dies rechtzeitig zu beantragen.

- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen.

Rotenburg (W.), den 08. Dezember 1994

gez. Bellmann
Verbandsvorsteher

gez. Fahjen
Geschäftsführer